

---

**Persistenter Identifier:** 122689062  
**Titel:** Pädagogisches Wörterbuch  
**Autor:** Hehlmann, Wilhelm  
**Ort:** Stuttgart  
**Beschriftungen:** Spätere Auflagen u.d.T.: Hehlmann: Wörterbuch der Pädagogik. - Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web  
**Strukturtyp:** CollectedEdition  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122689062/1/>

schieftlich-politischen Lebens ergeben. Sie geht dabei aus von der Auffassung der Jugend als einer eigenen Ordnung des Volkslebens und von den Aufgaben, die die Jugend zu erfüllen hat, sucht die Gesamtheit der jugendrechtlichen Regelungen von diesem Grundsatz aus neu zu gestalten und insbes. die notwendigen Folgerungen für das Verhältnis von H.J., Schule, Staat und Elternhaus, für Jugendschutz und -pflege, für Jugendwohlfahrt und -fürsorge daraus zu ziehen. -> Entwicklung, Entwicklungspsychologie, Kleinkindes-, Schul-, Jugendalter.

Ztschr. für pädagogische Psychologie und J. (seit 1900); Ztschr. f. Kinderforschung. — L.: O. Tumlirz, Abriß der Jugend- u. Charakterkunde, 1940; Jaensch u. Hentze, Grundgesetze der Jugendentwicklung, 1939. **Jugendleiterin**, Kindergärtnerin oder Hortnerin, die in einem besonderen einjährigen Lehrgang an Sozialpädagogischen Seminaren oder NSV.-Seminaren die Befähigung zur Leitung von Kindergärten, Horten, Kindertagesheimen usf. erworben hat. Die Voraussetzung zur Aufnahme bildet gewöhnlich der Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit als Kindergärtnerin oder Hortnerin.

**Jugendlicher**. Der Begriff des J. umfaßt 1. im erzieherischen Sinne etwa die Zeit zwischen dem 12. und dem 20. Lebensjahr, d. h. die Zeit der noch nicht abgeschlossenen körperlichen und seelischen Reife (-> Jugendalter); 2. im rechtlichen Sinne die Zeit zwischen dem 14. und dem 18. Lebens-

jahr. 18- bis 21jährige sind Minderjährige.

**Jugendmusikschulen** -> Musikschulen für Jugend und Volk. **Jugendpflege**, früher meist staatlich geförderte Jugend-erziehung außerhalb der Schule und zum Unterschied von der Jugendhilfe und Jugendfürsorge gewöhnlich Betreuung der gesamten Jugend; gegenwärtig fast allgemein die fördernde und vorsorgende „Mitwirkung an der Erziehung der Jugend durch bestimmte beauftragte Stellen außerhalb von Elternhaus und Schule“ (Siebert). Sie umfaßt damit die Gesamtheit der fördernden Maßnahmen im Zusammenhang mit der H.J.-Erziehung, mit der beruflichen, gesundheitlichen und körperlichen Ertüchtigung, das Heim-, Herbergs- und Lagerwesen, die Förderung von Fahrten und Wanderungen usf. Sie ist eine Aufgabe des Jugendführers des Deutschen Reiches, die durch die zuständigen staatlichen (Dezernenten bei den Oberpräsidenten bzw. Regierungen) und gemeindlichen (z. B. H.J.-Sachbearbeiter) Stellen wahrgenommen wird. Im weiteren Sinne kann zur J. auch die -> Jugendhilfe (bzw. Jugendfürsorge), d. h. die Hilfe für elternlose, gefährdete oder geschädigte Jugendliche gerechnet werden.

In Deutschland entstanden Anfänge einer positiven J. im Anschluß an die -> Jugendbewegung. So wurden in Preußen durch VO. vom 18. 1. 1911 rechtliche Grundlagen für eine J. geschaffen, die sich vor allem auf die schulentlassene Jugend zwischen 14 und 20 Jahren erstreckte. Auf reichseinheitlicher